

Synopse: Gemeindeordnung Bettwiesen 2023

	Bisher	Neu
§ 04 Grundsatz	Oberstes Organ der Gemeinde bildet die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie übt ihre Rechte ordentlicherweise in der Gemeindeversammlung aus.	Oberstes Organ der Gemeinde bildet die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie übt ihre Rechte in der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl vorgeschrieben ist.
§ 06 Organisation	Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Gemeindeversammlung ▪ der Gemeinderat ▪ der Gemeindepräsident als Vorsitzender des Gemeinderates ▪ das Wahlbüro ▪ die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis ▪ die Rechnungsprüfungskommission ▪ die Gemeindeverwaltung 	Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ ▪ der Gemeinderat ▪ der Gemeindepräsident als Vorsitzender des Gemeinderates ▪ das Wahlbüro ▪ die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis ▪ die Rechnungsprüfungskommission ▪ die Gemeindeverwaltung
§ 09 Einberufung	Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis Ende Februar zur Budgetgemeinde ▪ bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde ▪ auf Anordnung des Gemeinderates auf Verlangen von mindestens 20% der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.	Die Gemeindeversammlung der Gemeinde versammelt sich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis Ende Dezember zur Budgetgemeinde ▪ bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde ▪ auf Anordnung des Gemeinderates auf Verlangen von mindestens 20% der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.
§ 18 Befugnisse der Gemeindeversammlung	Nebst ihren Pflichten in Gesetz und Verfassung nimmt die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse wahr: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl des Gemeindepräsidenten. ▪ Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates. ▪ Wahl der Rechnungsprüfungskommission. 	Nebst ihren Pflichten in Gesetz und Verfassung nimmt die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse wahr: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung der Versammlungsprotokolle. ▪ Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses. ▪ Genehmigung der Jahresrechnung.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl der Urnenoffizianten und Suppleanten. ▪ Genehmigung der Versammlungsprotokolle. ▪ Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses. ▪ Genehmigung der Jahresrechnung. ▪ Genehmigung und Änderung von Reglementen. ▪ Genehmigung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen, soweit sie nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. ▪ Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen. ▪ Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten. ▪ Änderungen der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates. ▪ Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind. ▪ Erteilung des Gemeindebürgerrechts. ▪ Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden. ▪ An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird. ▪ Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung und Änderung von Reglementen. ▪ Genehmigung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen, soweit sie nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. ▪ Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen. ▪ Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten. ▪ Änderungen der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates. ▪ Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind. ▪ Erteilung des Gemeindebürgerrechts. ▪ Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden. ▪ An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsreglungen im Rahmen des Landkreditkontos. ▪ Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren.
§ 18a Urnenwahl / Urnenabstimmung		<p>Die Stimmberechtigten stimmen über / wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Gemeindepräsidenten ▪ die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Rechnungsprüfungskommission ▪ die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros, soweit sie dem Wahlbüro nicht von Amtes wegen angehören.
§ 22 Finanzkompetenz	<p>Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 50'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 5'000 Franken.</p> <p>Grundsätzlich müssen An- und Verkäufe von Grundstücken und Liegenschaften der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat kann Grundstücke und Liegenschaften bis zum Saldo des Landkreditkontos, im Einzelfall bis max. 1'000'000 Franken pro Jahr erwerben oder verkaufen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und die Durchführung einer Versammlung zeitlich nicht möglich ist.</p> <p>Ist die Gemeinde einem Zweckverband beigetreten, richten sich die Finanzkompetenzen des Gemeinderates nach den Bestimmungen des vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglementes.</p>	<p>Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 100'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 8'000 Franken.</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst über Kauf, Verkauf, Tausch oder Vergabe im Baurecht von Liegenschaften und Grundstücken im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto sowie ausserhalb des Reglements über den Landkredit bis zu einem Preis von max. 1'000'000 Franken.</p> <p>Ist die Gemeinde einem Zweckverband beigetreten, richten sich die Finanzkompetenzen des Gemeinderates nach den Bestimmungen des vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglementes.</p>

Des Weiteren wurden in der Gemeindeordnung die einzelnen Absätze nummeriert. Aufzählungen werden neu ebenfalls mit Ziffern nummeriert. Dies vereinfacht in der Rechtsanwendung das Zitieren der Bestimmungen.

Bettwiesen, 6. Oktober 2023 / co